

## Information zur Anerkennung als Belegarzt

Belegärzte sind nicht am Krankenhaus angestellte Vertragsärzte, die Patienten im Krankenhaus stationär unter Inanspruchnahme der hierfür vom Krankenhaus bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung erhalten.

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen auf Antrag über die Anerkennung als Belegarzt.

Die Anerkennung als Belegarzt erfolgt auf Antrag. Dem Antrag sind der Belegarztvertrag sowie eine Erklärung des Krankenhauses über die Gestattung belegärztlicher Tätigkeit und die Anzahl der zur Verfügung gestellten Betten beizufügen.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Anerkennung als Belegarzt erfüllt sein:

- Der Belegarzt darf nicht am Krankenhaus angestellt sein.
- Für die Behandlung der Patienten erhält der Belegarzt keine Vergütung vom Krankenhaus.
- Die stationäre Tätigkeit im Krankenhaus darf nicht den Schwerpunkt der Gesamttätigkeit des Vertragsarztes bilden.
- Die Belegärzte müssen einen Bereitschaftsdienst für die Belegpatienten vorhalten.
- An dem Krankenhaus muss eine Belegabteilung mit der entsprechenden Fachrichtung gegeben sein.
- Der Belegarzt muss geeignet sein. Ein Arzt ist nicht als Belegarzt geeignet, wenn
  1. er neben seiner ambulanten ärztlichen Tätigkeit eine anderweitige Nebentätigkeit ausübt, die eine ordnungsgemäße stationäre Versorgung von Patienten nicht gewährleistet,
  2. wegen eines in seiner Person liegenden wichtigen Grundes die stationäre Versorgung der Patienten nicht gewährleistet ist,
  3. seine Wohnung und Praxis nicht so nahe am Krankenhaus liegen, dass die unverzügliche und ordnungsgemäße Versorgung der von ihm ambulant und stationär zu betreuenden Versicherten gewährleistet ist.

Die rechtlichen Grundlagen für die Belegärztliche Tätigkeit finden sich im Bundesmantelvertrag Ärzte, §§ 38 ff. ([www.kbv.de](http://www.kbv.de)).

---

*Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.*

*Im Interesse der Lesbarkeit wird an einigen Stellen das generische Maskulinum verwendet, mit dessen Verwendung jegliche Form des Geschlechts im Sinne der Gleichbehandlung gemeint ist. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertfrei. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.*

---